

Satzung für den Förderverein TOTOBAD Saarbrücken e. V.

In der Satzung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet.

PRÄAMBEL

Das Schwarzenbergbad (Totobad) in Saarbrücken ist aufgrund der Haushaltslage der Stadt Saarbrücken in seiner Existenz gefährdet.

Bürger und Vereine der Stadt Saarbrücken wollen das einzige öffentliche Schwimmbad und eines der attraktivsten Naherholungsgebiete im Kernstadtbereich erhalten.

Der Förderverein soll in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Bäderbetriebsgesellschaft dieses Ziel verfolgen.

Ausdrücklich weiteres Ziel des Fördervereins ist, dass die städtischen Schwimmbäder und die bestehenden Schulschwimmbäder ebenso erhalten bleiben müssen. Dies ist im Hinblick auf gesundheitliche, soziale, sportliche und freizeitgestalterische Belange unabdingbar.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein TOTOBAD Saarbrücken e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

1. Primärer Zweck und Aufgabe ist die öffentliche Gesundheitspflege und Förderung des Sports.
Dies soll erreicht werden durch die ideelle und finanzielle Förderung des TOTOBAD in Saarbrücken mittels:
 - gezielter Werbemaßnahmen
 - Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - Unterstützung der Stadt durch Bereitstellung von Aufsichtspersonal
 - Bemühungen um Sponsorengelder und Patenschaften
 - Erarbeiten von Konzepten zur Kostenreduzierung und Verbesserung der Einnahmesituation in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Bäderbetriebsgesellschaft
2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereines erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Förderbeiträge und anderen Leistungen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten
 - über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen
 - den Vorstand zu entlasten
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, wobei die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und in der Tageszeitung (SZ), Wochenspiegel und Aushang im Schaukasten im Totobad bzw. schriftlich oder per E-Mail 14 Tage vorher durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache über die Berichte
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Spätere Anträge, auch solche die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 10 % der Anwesenden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder notwendig.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart und ein Stellvertreter
- dem Schriftführer und ein Stellvertreter
- den Beisitzern

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand ist befugt während eines Geschäftsjahres zusätzliche Beisitzer kommissarisch zu benennen. Diese werden in der nächsten Mitgliederversammlung legitimiert.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die 2 stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenwart. Zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertreter unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:

- a. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
- b. Die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die begünstigte Einrichtung.

Der Beschluss darf nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Wirksamkeit

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, behalten die übrigen dennoch ihre Gültigkeit.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03. August 2005 beschlossen.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Peter Wolff

Käthe Habelitz

Frank Cyrus

Uwe Heinzel

Jürgen Fischer

Dorothea Schramm

Eva Rosenfarb
